

Ergänzende Bedingungen der Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH (folgend Netzbetreiber) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1. Der Brennwert des Erdgases (H-Gas) beträgt durchschnittlich 11,3 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,2 kWh/m³ und 11,6 kWh/m³.
- 1.2. Der Brennwert des Erdgases (L-Gas) beträgt durchschnittlich 9,9 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 9,7 kWh/m³ und 10,1 kWh/m³.
- 1.3. Bei einer Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.
- 1.4. Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.5. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Kosten gemäß § 9 NDAV

- 3.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und ein Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 3.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 3.3. Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.
- 3.4. Für die Herstellung von Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, erstattet der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

- 3.5. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzananschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanchlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

4. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 4.1. Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzananschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 4.2. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 4.3. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet.
- 4.4. Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzananschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- 4.5. Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanchlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

5. Vorauszahlungen für Netzanchlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

- 5.1. Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanchlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 5.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

- 6.1. Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 6.2. Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 6.3. Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage die tatsächlich entstandenen Kosten, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.

- 6.4. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

7. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als **Anlage 2** zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

8. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 8.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zu dem vom Netzbetreiber jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- 8.2. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer /Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 8.3. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

9. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

- 9.1. Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (**Anlage 1**). Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 9.2. Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 9.3. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

10. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

11. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH, Kaiser-Wilhelm-Straße 1, 46395 Bocholt, per Telefon (0800 954954 0) oder per E-Mail (netzanschluss@bew-bocholt.de).

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.08.2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.05.2007.

Anlagen

- Anlage 1: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH
- Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen Gas (TAB Gas) für den Netzanschluss (Standard) und Netzanschluss mit Gasdruckregelanlage (GDRA)

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH (kurz BEW)

zur Niederspannungs- bzw. Niederdruckanschlussverordnung (NAV bzw. NDAV), AVBWasserV

Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses für Einfachverlegung (gilt für 1 Versorgungsart)		Strom	Erdgas	Trinkwasser
1.0	1. Auswahl: Bestimmung der Hauseinführung			
1.1	Einzel Hauseinführung inkl. der erforderlichen Kernbohrung (Strom: NAYY 4x50, Trinkwasser: d 32 PEHD, Erdgas: d 32 PEHD) oder	222,40 €	314,10 €	344,30 €
1.2	Einzel Hauseinführung, Kernbohrung wird durch Kunden erstellt (Strom: NAYY 4x50, Trinkwasser: d 32 PEHD, Erdgas: d 32 PEHD) oder	90,70 €	50,80 €	81,00 €
1.3	Einzel Hauseinführung inkl. der erforderlichen Kernbohrung (Strom: NAYY 4x150, Trinkwasser: d 63 PEHD) oder	243,20 €		368,50 €
1.4	Einzel Hauseinführung, Kernbohrung wird durch Kunden erstellt (Strom: NAYY 4x150, Trinkwasser: d 63 PEHD)	111,60 €		105,20 €
2.0	2. Auswahl: Leistungsabhängige Dimensionierung von dem Netzanschluss (Wird durch Mitarbeiter der BEW, in Abhängigkeit von der beantragten Leistung bzw. dem Gesamtdurchfluss, bestimmt.)			
2.1	Strom (400 V) inkl. Montage und Inbetriebnahme			
	Grundpreis für Anschluss NAYY 4x50	571,00 €		
	Material NAYY 4x50-Meterpreis	3,20 €		
	oder			
	Grundpreis für Anschluss NAYY 4x150	1.075,10 €		
	Material NAYY 4x150-Meterpreis	7,70 €		
2.2	Erdgas inkl. Hausdruckregle, Montage und Inbetriebnahme			
	Grundpreis für Anschluss Erdgas d 32 PEHD		770,30 €	
	Material Erdgas d 32 PEHD-Meterpreis		0,90 €	
2.3	Trinkwasser inkl. Montage und Inbetriebnahme			
	Grundpreis für Anschluss Trinkwasser d 32 PEHD			676,90 €
	Material Trinkwasser d 32 PEHD-Meterpreis			1,20 €
	oder			
	Grundpreis für Anschluss Trinkwasser d 63 PEHD			834,90 €
	Material Trinkwasser d 63 PEHD-Meterpreis			3,30 €
3.0	3. Auswahl: Erd- und Oberflächenarbeiten (Trassenverlauf und die daraus resultierende Oberfläche wird mit dem Kunden und einem BEW Mitarbeiter vor Baubeginn erörtert.)			
3.1	Neubaugebiet-Grundpreis Erd- und Oberflächenarbeiten (öff. Straßenraum)	1.618,30 €	1.618,30 €	1.618,30 €
	Neubaugebiet-Meterpreis Erd- und Oberflächenarbeiten (unbefestigte Oberfläche wie z.B. Rasen) auf dem privaten Grundstück und / oder	17,80 €	20,80 €	20,80 €
3.2	Bestandsgebiet-Grundpreis Erd- und Oberflächenarbeiten (öff. Straßenraum)	1.618,30 €	1.618,30 €	1.618,30 €
	Bestandsgebiet-Meterpreis Erd- und Oberflächenarbeiten (befestigte Oberfläche wie z.B. Pflastersteine) auf dem privaten Grundstück oder	43,50 €	46,50 €	46,50 €
3.3	Eigenleistung-Grundpreis Erd- und Oberflächenarbeiten (öff. Straßenraum)	1.548,30 €	1.548,30 €	1.548,30 €
	Eigenleistung-Meterpreis Erd- und Oberflächenarbeiten auf dem privaten Grundstück	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses für Mehrfachverlegung (gilt für 2 oder 3 Versorgungsarten)		Strom	Erdgas	Trinkwasser
1.0	1. Auswahl: Bestimmung der Hauseinführung			
	... für unterkellerte Gebäude			
1.1.1	Mehrsparthen Hauseinführung inkl. der erforderlichen Kernbohrung oder	290,60 €	0,00 €	290,60 €
1.1.2	Mehrsparthen Hauseinführung, Kernbohrung wird durch Kunden erstellt oder	163,60 €	0,00 €	163,60 €
1.1.3	Mehrsparthen Hauseinführung inkl. Futterrohr für den Einbau in einer Betonwand ... für nicht unterkellerte Gebäude	192,50 €	0,00 €	192,50 €
1.2.1	Mehrsparthen Hauseinführung	397,90 €	0,00 €	397,90 €
2.0	2. Auswahl: Leistungsabhängige Dimensionierung von dem Netzanschluss (Wird durch Mitarbeiter der BEW, in Abhängigkeit von der beantragten Leistung bzw. dem Gesamtdurchfluss, bestimmt.)			
2.1	Strom (400 V) inkl. Montage und Inbetriebnahme			
	Grundpreis für Anschluss NAYY 4x50	571,00 €		
	Material NAYY 4x50-Meterpreis	3,20 €		
	oder			
	Grundpreis für Anschluss NAYY 4x150	1.075,10 €		
	Material NAYY 4x150-Meterpreis	7,70 €		
2.2	Erdgas inkl. Hausdruckregle, Montage und Inbetriebnahme			
	Grundpreis für Anschluss Erdgas d 32 PEHD		770,30 €	
	Material Erdgas d 32 PEHD-Meterpreis		0,90 €	
2.3	Trinkwasser inkl. Montage und Inbetriebnahme			
	Grundpreis für Anschluss Trinkwasser d 32 PEHD			676,90 €
	Material Trinkwasser d 32 PEHD-Meterpreis			1,20 €
	oder			
	Grundpreis für Anschluss Trinkwasser d 63 PEHD			834,90 €
	Material Trinkwasser d 63 PEHD-Meterpreis			3,30 €
3.0	3. Auswahl: Erd- und Oberflächenarbeiten (Trassenverlauf und die daraus resultierende Oberfläche wird mit dem Kunden und einem BEW Mitarbeiter vor Baubeginn erörtert.)			
3.1	Neubaugebiet-Grundpreis Erd- und Oberflächenarbeiten (öff. Straßenraum)	809,20 €	0,00 €	809,20 €
	Neubaugebiet-Meterpreis Erd- und Oberflächenarbeiten (unbefestigte Oberfläche wie z.B. Rasen) auf dem privaten Grundstück und / oder	8,30 €	17,90 €	20,80 €
3.2	Bestandsgebiet-Grundpreis Erd- und Oberflächenarbeiten (öff. Straßenraum)	809,20 €	0,00 €	809,20 €
	Bestandsgebiet-Meterpreis Erd- und Oberflächenarbeiten (befestigte Oberfläche wie z.B. Pflastersteine) auf dem privaten Grundstück oder	16,90 €	36,20 €	42,30 €
3.3	Eigenleistung-Grundpreis Erd- und Oberflächenarbeiten (öff. Straßenraum)	774,10 €	0,00 €	774,10 €
	Eigenleistung-Meterpreis Erd- und Oberflächenarbeiten auf dem privaten Grundstück	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT

Netzanschlüsse, die nach Art, Leistung, Dimension oder Länge nicht dem Standard entsprechen, werden zu individuell kalkulierten Kosten angeboten.

Sonstige Preise

Mahnkostenpauschale: 2,05 €

Preis für Unterbrechung oder Wiederherstellung des Netzanschlusses: 58,50 € pro angefangene Arbeitsstunde des Monteurs.

Preis für nicht durchführbare Unterbrechung oder Wiederherstellung des Netzanschlusses trotz ordnungsgemäßen Termin- und Ersatzterminankündigung: 58,50 € pro angefangene Arbeitsstunde des Monteurs.

Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hinzugerechnet.



Technische Anschlussbedingungen Gas (TAB Gas) für den Netzanschluss (Standard) und Netzanschluss mit Gasdruckregelanlage (GDRA)

der Bocholter Energie und Wasserversorgung GmbH,

nachstehend Netzbetreiber genannt.

Gegenstand der Bedingungen

Die Technischen Anschlussbedingungen für den Gas-Netzanschluss gelten sowohl für Neuanschlüsse an das Gas-Verzweilnetz des Netzbetreibers als auch für Netzanschlussänderungen.

Netzanschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität. Die Technischen Anschlussbedingungen ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) in der aktuellen Fassung.

Für Verweise auf die Internetseite des Netzbetreibers gilt die Internetadresse: www.bew-bocholt.de.

Inhaltsverzeichnis

1. Begriffe und Definitionen	2
2. Netzanschluss (Standard)	3
3. Netzanschluss mit Gasdruckregelanlage (GDRA)	6
4. Messstellenbetreiber	9



1. Begriffe und Definitionen

1.1. Gasdruckregelung

Gasdruckregelung ist ein Bauelement oder eine Baugruppe, worin Regel- und Sicherheitseinrichtungen, zusätzlich nach Erfordernis auch Überwachungs- und Absperrrichtungen, Filter und/oder Siebe für Gasbegleitstoffe sowie zugehörige Rohrleitungen und Formstücke usw. zusammengefasst sind.

1.2. Gasdruckregelanlage

Gasdruckregelanlage ist ein Bauelement oder eine Baugruppe, worin Regel-, Sicherheits- und Messeinrichtungen, zusätzlich nach Erfordernis auch Überwachungs- und Absperrrichtungen, Filter und/oder Siebe für Gasbegleitstoffe sowie zugehörige Rohrleitungen und Formstücke usw. zusammengefasst sind.

1.3. Gasdruckregelgerät

Gasdruckregelgerät ist ein Bauelement der Gasdruckregelung, dass die selbsttätige Reduzierung des in der vorgeschalteten Leitungsanlage herrschenden Gasdruckes OP_u (Eingangsdruck am Gasdruckregelgerät p_u) auf einen konstanten, im nachfolgenden Teil der Gasanlage erforderlichen Betriebsdruck OP_d (Ausgangsdruck am Gasdruckregelgerät p_d) bewirkt.



2. Netzanschluss (Standard)

2.1. Allgemeine Regelungen

Ein Netzanschluss (Standard) –nachfolgend Netzanschluss genannt–, liegt vor, wenn:

- der Eingangsdruck kleiner gleich 0,5 MPa (5 bar) ist,
- und die Durchflussmenge kleiner 200 m³/h (im Normzustand) beträgt,
- und als überwiegende Art der Nutzung „häusliche Nutzung“ vorliegt (Häusliche Nutzung ist die Versorgung von Wohn-, Büro- und Sozialgebäuden sowie gemischt genutzten Gebäuden öffentlicher, kultureller und gewerblicher Einrichtungen).

Im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 459-1 „Gas-Hausanschlüsse“ und G 459-2 „Gasdruckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar für Gas-Installationen“ sowie das Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln für Gas- Installationen“.

Der Übergabedruck am Ausgang vom Gasdruckregelgerät beträgt 23 kPa (23 mbar). Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Netzbetreiber und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.

Der Netzanschluss verbindet das Verteilnetz mit der Gasanlage des Kunden und endet – falls nicht anders ausdrücklich vereinbart wurde– hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE). Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum oder ist ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.

Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nur vorübergehend und zur Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag auf netzbetreiberfremden Grundstücken errichtet (Scheinbestandteil im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB). Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und nach Maßgabe des § 49 EnWG ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

Netzanschlüsse bis zu einer Nennweite von DN 50 werden mit einem Gasströmungswächter (GS) ausgerüstet. Der GS im Netzanschluss ist mit einer Überströmbohrung ausgerüstet. Nach dessen Auslösen ist GS durch Beauftragte des Netzbetreibers manuell wieder in Betrieb zu nehmen.

Grundsätzlich wird pro Gebäude mit einer eigenen Hausnummer ein separater Netzanschluss erstellt.

Der Brennwert ($H_{s,n}$) des Erdgases (Gruppe „H“ der 2. Gasfamilie) mit den zulässigen Schwankungsbreiten werden gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 durch den Netzbetreiber eingehalten.

2.2. Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Die Gasanlage hinter der HAE (nachfolgend auch Kundenanlage) befindet sich im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Davon ausgenommen sind lediglich die Gasdruckregelung und Messeinrichtung. Diese stehen im Eigentum und Verantwortungsbereich des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers

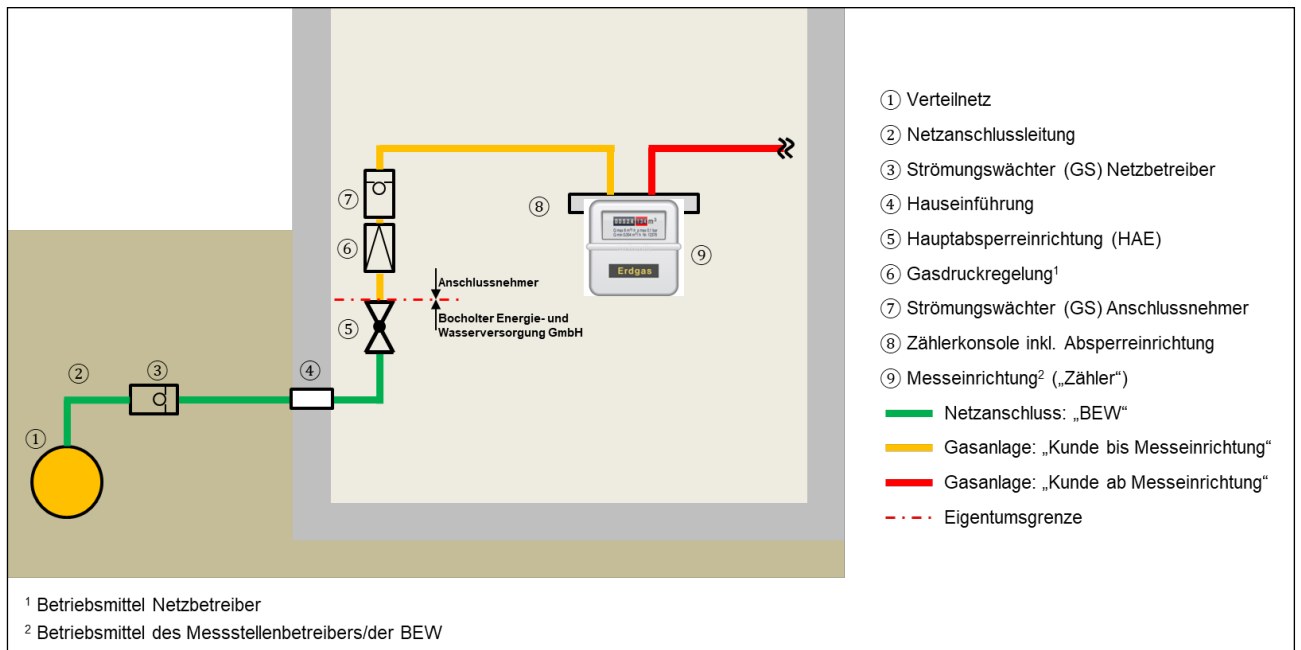


Abbildung 1: Schematische Darstellung Hausanschluss (Standard)



2.3. Bauliche Anforderungen

Allgemeines

Der Netzanschluss wird grundsätzlich an der Straßenseite des Gebäudes erstellt.

Netzanschluss

Die Leitungsführung des Netzanschlusses soll möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist. Der Netzanschluss muss frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Die Netzanschlussleitung darf insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf die Netzanschlussleitung vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Die Trassensohle der Netzanschlussleitung hat tragfähig zu sein.

Hausanschlussraum

Die Hauseinführung des Netzanschlusses wird grundsätzlich im Keller- oder Erdgeschoss an einer Außenwand angeordnet. Der Netzanschluss wird in ausreichend trockenen und lüftbaren Räumen installiert, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen geeigneten Raum (vorzugsweise nach DIN 18012) zur Verfügung. Der Raum muss bei der Erstellung des Netzanschlusses absperrbar zu sein. Der Raum und die sich darin befindlichen Teile des Netzanschlusses müssen für autorisiertes Personal des Netzbetreibers und im Notfall auch für Rettungsdienste dauerhaft leicht zugänglich sein. Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um den Netzanschluss und die Kundenanlage vor Eingriffen Unbefugter zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern (Gebäude ab 3 Wohneinheiten) der Raum auf Dauer grundsätzlich absperrbar ausgeführt wird.

Weitere Informationen zum Hausanschlussraum können auf der Internetseite der BEW eingesehen werden.

Auf Wunsch des Anschlussnehmers oder in technisch begründeten Ausnahmefällen (z. B. Gebäudeeinführung nicht möglich) wird auf dessen Kosten ein Außenschrank installiert.

In nicht unterkellertem Gebäude ist für den Netzanschluss ein unverfüllter Schacht von mindestens 100 cm Tiefe und eine Aussparung in der Bodenplatte von 100 x 100 cm bündig an einer Außenwand vorzusehen.

2.4. Messeinrichtungen

Die Messung der vom Anschlussnutzer entnommenen Gasmenge erfolgt durch den Messstellenbetreiber. Dabei erfolgt die Messung durch eine kontinuierliche Erfassung der entnommenen Gasmenge sowie ggf. durch eine stündliche registrierende Leistungsmessung, sofern es sich nicht um Entnahme handelt, für die Standardlastprofile gelten.

Zum Anschluss von Messeinrichtungen gelten die technischen Mindestanforderungen Messstellenbetrieb Gas des Netzbetreibers.

2.5. Gasdruckregelung

Die Gasdruckregelung hält, unabhängig von Netzdruck und Entnahmemenge, den Gasdruck in der Messeinrichtung konstant. Im Netzgebiet des Netzbetreibers werden in Abhängigkeit vom Netzdruck, von der Anzahl und Größe der Messeinrichtung unterschiedliche Gasdruckregelungen eingesetzt.

Die Gasdruckregelung gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum. Sie wird ausschließlich von ihm beschafft, installiert, geändert und instandgehalten.

Montage- oder Einstellarbeiten an Bauteilen innerhalb Gasdruckregelung, insbesondere des Gasdruckregelgeräts, dürfen nur durch den Netzbetreiber oder durch Beauftragte des Netzbetreibers ausgeführt werden.



3. Netzanschluss mit Gasdruckregelanlage (GDRA)

3.1. Allgemeine Regelungen

Ein Netzanschluss mit Gasdruckregelanlage liegt vor, wenn:

- der Eingangsdruck größer 0,5 MPa (5 bar) ist,
- oder die Durchflussmenge mehr als 200 m³/h (im Normzustand) beträgt,
- oder die Nutzung überwiegend industriellen Zwecken dient (Anlagen zur Versorgung des Gewerbes und der Industrie mit Prozessgas).

Hierbei gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 491 „Gasdruckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar“ und G 492 „Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar“.

Der Übergabedruck am Ausgang vom Druckregelgerät beträgt 23 kPa (23 mbar). Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Netzbetreiber und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.

Der Netzbetreiber verweist zusätzlich auf die Hinweisschrift DVGW-Information Gas Nr. 10 "Erdgasanlagen auf Werksgelände und im Bereich Betrieblicher Gasverwendung" (Stand August 2015).

Der Brennwert ($H_{s, n}$) des Erdgases (Gruppe „H“ der 2. Gasfamilie) mit den zulässigen Schwankungsbreiten werden gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 durch den Netzbetreiber eingehalten.

Den Netzbetreiber kann den Brennwert und Druck sowie die Gasart ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben wird. Der Anschlussnehmer/-nutzer wird davon unverzüglich unterrichtet. Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt die Kosten der dadurch an seinem Netzanschluss entstehenden Folgemaßnahmen.

3.2. Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Der Netzanschluss befindet sich im Eigentum des Netzbetreibers und endet hinter der HAE. Die GDRA ist ein Bestandteil der Kundenanlage und befindet sich i. d. R. im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Die entsprechende Eigentumsgrenze sowie die Grenze des Verantwortungsbereiches liegt i. d. R. hinter der HAE (vor dem Eingang der GDRA).

Sofern von der Installation des Netzanschlusses das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnutzer/-nehmer schriftlich deren Zustimmung nach.

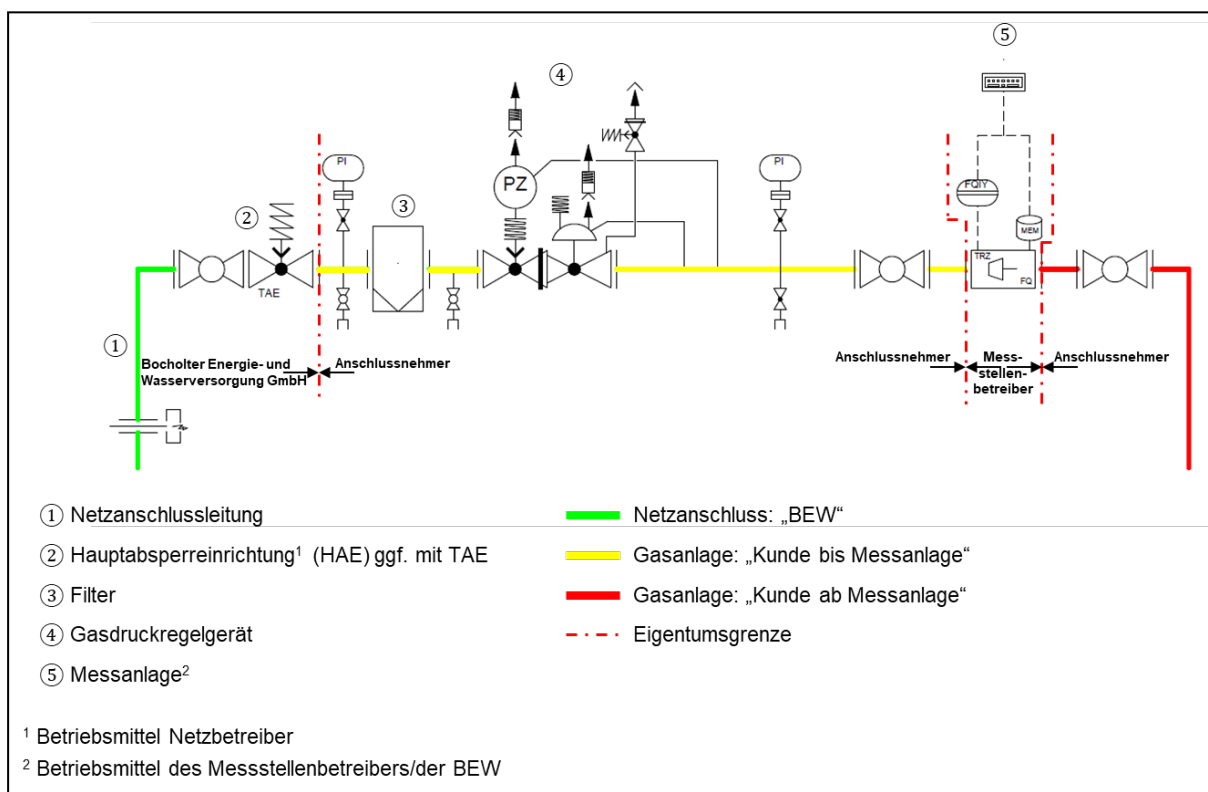


Abb. 2: Schematische Darstellung Netzanschluss mit GDRA (Eigentum Anschlussnehmer)

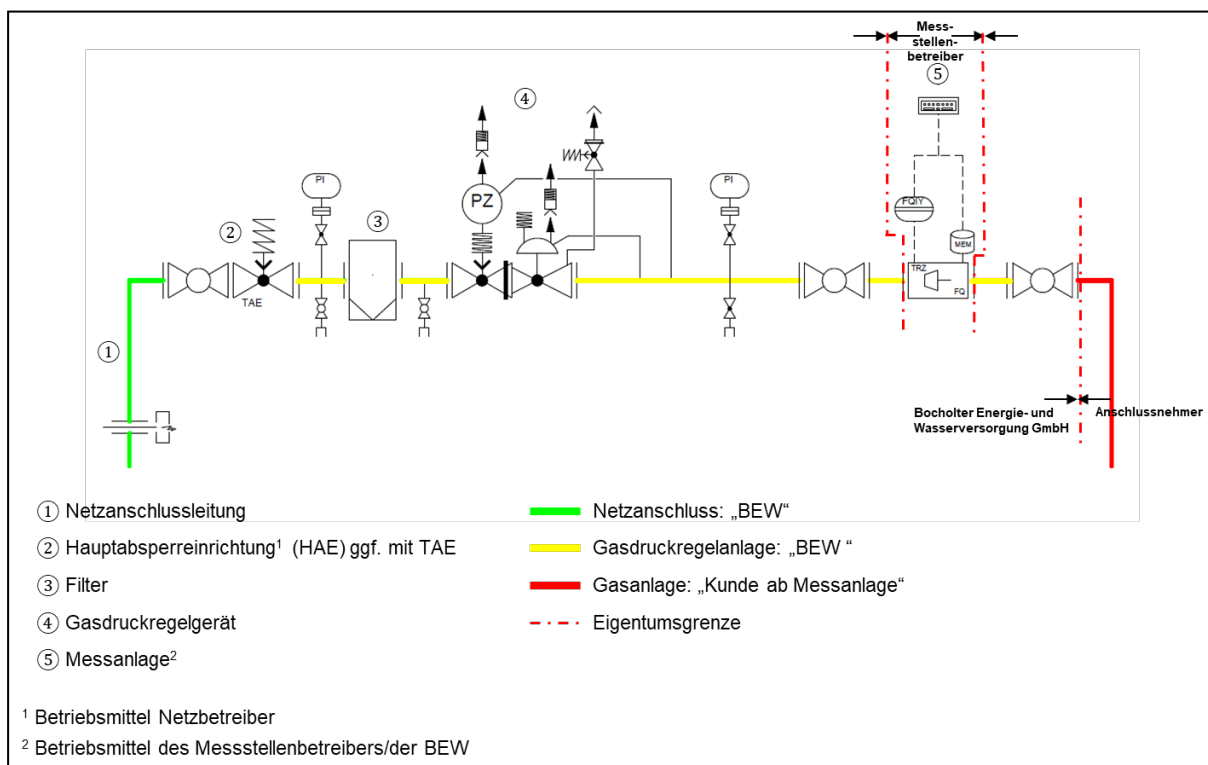


Abb. 3: Schematische Darstellung Netzanschluss mit GDRA (Eigentum Netzbetreiber)



3.3. Bauliche Anforderungen

Netzanschluss

Die Leitungsführung des Netzanschlusses soll möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist. Der Netzanschluss muss frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Die Netzanschlussleitung darf insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf die Netzanschlussleitung vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Die Trassensohle der Netzanschlussleitung hat tragfähig zu sein.

Anschlussraum

Die Räumlichkeiten für eine technisch geeignete Unterbringung der GDRA sind vom Anschlussnehmer bereitzustellen. Dabei sind die anlagenspezifischen Anforderungen des jeweils gültigen technischen Regelwerkes einzuhalten.

GDRA werden i. d. R. in einem separaten, geschlossenen Raum untergebracht. Die Größe des Raumes muss eine ausreichende Zugänglichkeit zu allen Anlagenteilen ermöglichen. Außerdem ist eine sichere Bedienung aller Anlagenteile zu gewährleisten. Grundsätzlich ist jedoch ein Raum mit den Mindestmaßen 3 m x 4 m x 2 m vorzusehen. Werden größere Räume benötigt, sind die Maße mit dem Netzbetreiber festzulegen.

Der Anschlussraum muss sicher verschließbar und darf nur unmittelbar vom Freien aus zugänglich sein. Die Türen müssen nach außen aufgeschlagen und im geöffneten Zustand feststellbar sein. Bei begehbaren Räumen müssen die Türen von innen zu öffnen sein. Wege ins Freie müssen stets benutzbar sein. Öffnungen zu anderen Räumen sind nicht zulässig.

3.4. Betrieb und Instandhaltung

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den Betrieb der Kundenanlage ist der Anschlussnehmer/-nutzer verantwortlich.

Die GDRA setzt eine Instandhaltung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 495 und den mitgeltenden technischen Regeln voraus. Für den Betrieb und Instandhaltung ist der Anschlussnehmer/-nutzer verantwortlich. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat auf Verlangen des Netzbetreibers die durchgeführten Instandhaltungstätigkeiten nachzuweisen. Sofern der Anschlussnehmer/-nutzer nicht die Anforderung an die Qualifikationen nach G 493-2 nachweisen kann, so ist dem Netzbetreiber über einen Dienstleistungs-/Wartungsvertrag mit einem Fachunternehmer mit der Qualifikation G 493-2 nachzuweisen, dass der Betrieb und Instandhaltung gemäß G 495 sichergestellt ist.

Die GDRA kann vom Netz getrennt werden, soweit dies z. B. zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Abwendung von unmittelbaren Gefahren für Personen oder Anlagen erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer/-nutzer von einer beabsichtigten Unterbrechung des Netzanschlusses nach Möglichkeit rechtzeitig unterrichten.

Der Netzbetreiber wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

Einstellungen an Gasdruckregelgeräten und Sicherheitseinrichtungen innerhalb der GDRA dürfen ausschließlich in Abstimmung mit dem Netzbetreiber durchgeführt werden. Diese dürfen ausschließlich durch Fachunternehmen welche die Qualifikationen nach G 493-2 verfügen oder durch den Netzbetreiber durchgeführt werden.

3.5. Störungen

Stellt der Anschlussnutzer Unregelmäßigkeiten oder Störungen beim Betrieb der Gasanlage fest, die Auswirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter haben können, so ist der Netzbetreiber unverzüglich zu informieren.

3.6. Änderungen, Erweiterungen und Außerbetriebnahmen

Änderungen oder Erweiterungen in der Kundenanlage, ihre Außerbetriebnahme sowie die Verwendung zusätzlicher Geräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung verändert oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist.



3.7. Rückwirkungen durch Kundenanlagen

Die Gasanlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der Technischen Anforderungen des Netzbetreibers so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind; dies gilt auch für Wiederinbetriebnahmen nach Versorgungsunterbrechungen.

4. Messstellenbetreiber

Die erforderlichen Messeinrichtungen und ggf. Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems werden grundsätzlich von dem Messstellenbetreiber in Abstimmung mit dem Netzbetreiber installiert. Die technische Auslegung der Messeinrichtungen hat gemäß den technischen **Mindestanforderungen für Messeinrichtungen** des Messstellenbetreibers zu erfolgen.

Der Netzbetreiber legt den Aufstellungsort der Messeinrichtung sowie ggf. für Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems fest.